



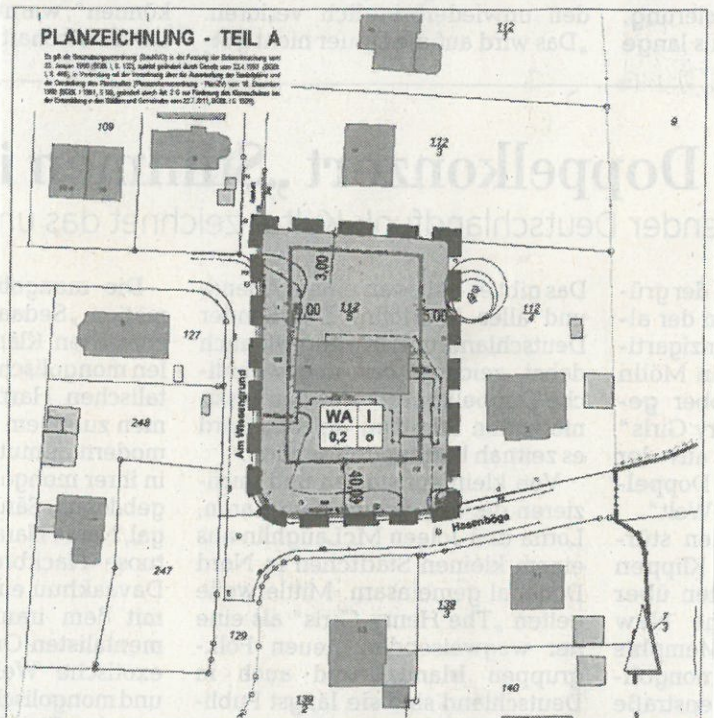
Vermerk

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1B der Gemeinde Klein Pampau, Gebiet: „Ecke Am Wiesengrund / nördlich Hasenböge“, Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Bekanntmachung in den LN am : 05.10.2017

Hinweis in den LN am : 05.10.2017

Bekanntmachung des Amtes Büchen
Beschluss über die 5. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 1B „Westlicher Bereich der Gemeinde Klein Pampau mit den Erschließungsstraßen Massower Straße, Am Wiesengrund, Hasenböge, Quellenweg und Am Hang“ der Gemeinde Klein Pampau für das Gebiet: „Ecke Am Wiesengrund / nördlich Hasenböge“
Die Gemeindevertretung Klein Pampau hat in der Sitzung am 19.09.2017 die 5. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 1B für das Gebiet: „Ecke Am Wiesengrund / nördlich Hasenböge“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.



Die 5. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 1B für das Gebiet: „Ecke Am Wiesengrund / nördlich Hasenböge“, tritt mit Beginn des 06.10.2017 in Kraft. Alle Interessierten können die Bebauungsplanänderung und die Begründung in der Amtsverwaltung Büchen in 21514 Büchen, Bürgerhaus, Amtsplatz 1, Zimmer 2.11, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Büchen geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ergänzend zu dieser Bekanntmachung ist der Text dieser amtlichen Bekanntmachung auch im Internet unter www.amt-buechen.eu am 06.10.2017 einzusehen.
Büchen, den 29.09.2017

(L.S.)

Amt Büchen
Der Amtsvorsteher
gez. Martin Voss

Sichtbar im Internet: 06.10.2017

Im Auftrag

gez. Rempf
Rempf